

Blums Tödtung verletzten Ehre Deutschlands, verbot aber auch zugleich den ferneren Gebrauch von Kirchen zu politischen Versammlungen sowie die Bildung bewaffneter Vereine und Freischaren, welche die Vaterlandsvereine für Berlin auszurüsten Anstalt machten, und ließ die für diese bestimmten Waffen wegnehmen. Fast allerwärts im Lande und meist unter Theilnahme der Behörden wurden Todtenfeiern für Blum veranstaltet; in Dresden wohnte v. d. Pfordten dem Trauergottesdienste bei und Oberländer gieng im Zuge mit. Blums Sitz im Parlamente nahm sein Stellvertreter Wuttke ein.

Inmitten dieser leidenschaftlichen Aufregung gieng am 17. November der Landtag zu Ende. „Es ist das letztemal“, sagte der König zu den Scheidenden, „wo ich Sie, die Stände des Wahlgesetzes von 1831, um mich versammelt sehe.“¹⁾ Niemand hatte eine Ahnung, daß diese Stände je wieder ausleben könnten.

Drittes Hauptstück.

Von der Änderung des Wahlgesetzes im Jahre 1848 bis zum Tode König Friedrich Augusts II. am 9. August 1854.

Waren am Schluß des ereignißvollen Jahres 1848 die Aussichten auf die Ersetzung eines freien, einigen und starken

1) Ähnlich Präsident v. Schönsels in seiner Schlußrede: „So sind wir denn bei dem Zeitpunkte angekommen, wo wir unsere sächsischen Geschäfte zu beendigen haben, nicht um wie bisher nach einiger Zeit zu ihnen zurückzukehren sondern vielmehr um sie gänzlich und für immer aufzugeben.“